

LRH / Folgeprüfung / Raumordnung des Landes OÖ

## LRH-Empfehlungen zeigen bei Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes Wirkung

**Der LRH hat dem Kontrollausschuss mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Raumordnung des Landes OÖ“ insgesamt acht Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Vier davon sollten einer Folgeprüfung unterzogen werden; sie sind in Umsetzung bzw. umgesetzt.**

„Was die Weiterentwicklung der Rechtsmaterie betrifft, haben wir festgestellt, dass das Land konsequent daran arbeitet; die geplante Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes liegt im Entwurf vor und soll voraussichtlich noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werden“, zeigt sich LRH-Direktor Dr. Friedrich Pammer zufrieden.

Für den LRH ist es wichtig, dass bei der Förderung des ländlichen Raumes keine neuen Siedlungssplitter entstehen. Der vorliegende Entwurf der ROG-Novelle sieht die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung ausreichender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten vor. Damit soll einer Abwanderung entgegengewirkt werden. „Wir können diese Zielsetzung zwar nachvollziehen, sehen aber auch den permanenten Konflikt mit der angestrebten Vermeidung einer weiteren Zersiedelung“, rät Pammer zu Präzisierungen in der Neuregelung.

Im Bereich der Mittelübertragung hat die Abteilung Raumordnung bereits Maßnahmen gesetzt. Im Jahr 2014 hat sie hohe Haushaltsmittel eingespart und deutlich weniger Mittel auf das Folgejahr übertragen. Der LRH beurteilt seine Empfehlung daher als vollständig umgesetzt.

Da sich in den letzten Jahren Hochwasserereignisse gehäuft und die Beseitigung von Schäden auch die öffentliche Hand belastet haben, steht der LRH Neuwidmungen und Neubauten in hochwassergefährdeten Gebieten kritisch gegenüber. Der Oö. Landtag hat die Bestimmungen über hochwassergeschütztes Bauen in der Novelle zum Oö. Bautechnikgesetz verschärft. „Durch diese Regelung können Schäden an neu zu errichtenden Bauten in Zukunft teilweise abgewendet oder verringert werden - nicht aber vermieden“, betont Pammer. Die Vermeidung von Schäden wäre nur durch ein absolutes Bauverbot bzw. Rückwidmung betroffener Flächen möglich.

---

Oö. Raumordnungsgesetz (ROG)

---

Rückfragen-Kontakt: Dr. Friederike Riekhof (+43 732) 7720 – 140 91 oder mobil 0664 / 6007214091

Weitere Informationen unter <http://www.lrh-ooe.at>

---

**Nummer 318 vom 10. März 2015**

Medieninhaber, Herausgeber, Herstellung und Redaktion: Oberösterreichischer Landesrechnungshof, 4020 Linz, Promenade 31, Telefon (0043) 732 / 7720–11426, Telefax (0043) 732 / 7720-214089, Internetadresse <http://www.lrh-ooe.at>, DVR.1058649